

# Statuten des Vereins Hoffnung für Morgen

## I. Namen und Sitz

### Artikel 1

Unter dem Namen Hoffnung für Morgen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schindellegi 8834, Schweiz.

## II. Zweck

### Artikel 2

Ziele

- a. Ältere Menschen glücklich zu machen (Brennholz, Lebensmittel, Hausreparaturen)
- b. Häuser für die Ärmsten unter uns zu bauen
- c. Kindern in der Schule zu helfen und ihnen die Möglichkeit geben erwachsen zu werden
- d. Menschen mit Behinderungen zu helfen (Prothesen, Rollstühle, etc.)
- e. Stipendien für eine Ausbildung anzubieten
- f. Waisenkindern zu helfen
- g. Armen-Kantinen zu organisieren
- h. Altersheime zu unterstützen
- i. Gemeinschaftsaktivitäten für Jugendliche zu organisieren
- j. Menschen vor dem Tod zu retten
- k. Verschiedene Menschen mit medizinischen Behandlungen zu unterstützen
- l. Bildungskurse und -seminare zu organisieren
- m. Freiwillige für die Unterstützung von Menschen in Not an unseren Projekten zu beteiligen

Um seine Ziele zu erfüllen sammelt der Verein, Hilfsgüter aller Art sowie Spendengelder welche vollumfänglich armen, kranken und besonders hilfsbedürftigen Menschen zur Verfügung gestellt werden.

Die Hilfeleistungen werden in Rumänien über den steuerbefreiten staatlich anerkannten Verein „Mission Hope for Romania“ mit Sitz in Arad / Rumänien an Menschen in Not erbracht.

Der Verein ist geminnützig tätig, er erfüllt keine wirtschaftliche Aufgaben und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Artikel 3**

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt CHF 30.

#### **Artikel 4**

Mitglieder des Vereins Hoffnung für Morgen können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

#### **Artikel 5**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

### **IV. Organe**

#### **Artikel 6**

Die Organe des Vereins Hoffnung für Morgen sind:

- A. Mitgliederversammlung**
- B. Vorstand**
- C. Revisionsstelle**

## **A. Mitgliederversammlung**

### **Artikel 7**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **Artikel 8**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Artikel 9**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e. Beschlussfassung über Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f. Änderung der Statuten
- g. Beschlussfassung über Ausschlussreurse von Mitgliedern
- h. Auflösung des Vereins

### **Artikel 10**

Beschlüsse an Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) möglich.

### **Artikel 12**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident/in
- b. Protokollführerin/in
- c. Revisor/in

Ämterkumulation ist zulässig.

### **Artikel 13**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a. Führung der Geschäfte des Vereins
- b. Mitgliederversammlung
- c. Erlass von Vergabungs- und anderen Reglementen
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

### **Artikel 14**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Für den Verein zeichnungsberechtigt ist ausschliesslich der Vereins-Präsident.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 15**

Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **Artikel 16**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

## **V. Vereinsvermögen und Haftung**

### **Artikel 17**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus aus Spenden, Erträgen aus Veranstaltungen und Zuwendungen aller Art zusammen.

### **Artikel 18**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

### **Artikel 19**

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedern erforderlich.

### **Artikel 20**

Wird der Verein aufgelöst, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht die Vereinsversammlung einen Dritten damit beauftragt.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Über die Verwendung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Eine Verteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Inkrafttreten der Statuten**

### **Artikel 21**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

09. Juni 2022

Gründerpräsident  
Gabriel Isman

Protokollführerin  
Cinzia Germann

Revisor  
Beat Jost